

## **In der Senatssitzung am 20. Dezember 2022 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

Bremen, 8. Dezember 2022

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Dezember 2022**

#### **„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung“**

##### **A. Problem**

Das Obergerverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen) hat mit Urteil vom 16. Dezember 2020 (Az.: 2 DD 291/19) die Vorschrift des § 4j Abs. 2 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung zur vollstationären Pflege nach § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung für unwirksam erklärt. Die Rechtskraft der Entscheidung ist am 11. August 2022 eingetreten. Daher ist die Vorschrift über die weiterführenden Beihilfen im Bereich der vollstationären Pflege (seit dem 1. Januar 2022 in § 4j Abs. 3 BremBVO geregelt) nicht mehr anzuwenden. Verordnungsbezogener Hauptkritikpunkt des OVG Bremen ist, dass die bisherige Regelung alleinstehenden Beamtinnen und Beamten in der letzten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe einen Selbstbehalt beließ, dessen Abstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau dem verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand von 15 Prozent nicht genügt. Wenn die betroffene Person die eigene Nettoalimentation bei der vollstationären Pflege einsetzt, muss ihr ein amtsangemessener Mindestbetrag zum Bestreiten des Lebensunterhalts verbleiben. Zudem ist es erforderlich, dass sich der Mindestbetrag am innegehabten Amt zu orientieren hat, also auch amtsangemessen ausgestaltet ist. Folglich bedarf es einer Neuregelung über weiterführende Beihilfen bei vollstationärer Pflege.

Durch die Umstellung der Beihilfebemessungssätze nach § 12 BremBVO zum 1. Dezember 2022 wurde das System der familienbezogenen Bemessungssätze durch personenbezogene Bemessungssätze abgelöst. Dies führt dazu, dass nunmehr bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen unterschiedliche Beihilfebemessungssätze zur Anwendung kommen. Daher ist die bisher auf familienbezogene Bemessungssätze ausgerichtete Regelung des jährlichen Selbsthalts nach § 12a BremBVO ebenfalls anzupassen, damit durch den Systemwechsel den Betroffenen keine Nachteile beim Selbstbehalt entstehen. Dies kann nur durch die Festlegung eines Festbetrages als Selbstbehalt erfolgen.

Schließlich ist zu regeln, dass der Wegfall des Selbsthalts für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten soll, deren Versorgungsbezüge sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 berechnen. Damit wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht schlechter gestellt wird im Vergleich zu aktiven Beamtinnen und Beamten.

##### **B. Lösung**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung.

Der Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor:

1. Neuregelung zur Gewährung weiterführender Beihilfen bei vollstationärer Pflege (§ 4j Abs. 3 BremBVO-Entwurf). Durch die Veränderung der anzusetzenden Prozentsätze bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich zu verbleibenden Anteils der Nettoalimentation, also der Anteil der Bezüge, die die betroffene Person nicht zur Abdeckung der Kosten der vollstationären Pflege verwenden muss, werden die Vorgaben des OVG Bremen aus dem Urteil vom 16. Dezember 2020 umgesetzt. Danach stellt die Neuregelung der Berechnungsgrundlagen sicher, dass der Abstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau in Höhe von 15 Prozent gewahrt bleibt und sich die Höhe des verbleibenden Mindestbetrages auch am innegehabten Amt orientiert.
2. Schaffung eines einheitlichen Selbstbehalts in Höhe von 48 Euro jährlich für alle Beihilfeberechtigten ab der Besoldungsgruppe A 10 mit Antragseingang bei der Beihilfefestsetzungsstelle ab dem 1. Januar 2023. Bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 sind die Beamtinnen und Beamten vom Selbstbehalt befreit. Mit dem Festbetrag in Höhe von 48 Euro wird sichergestellt, dass keine beihilfeberechtigte Person gegenüber der vorherigen Rechtslage schlechter gestellt wird.
3. Befreiung von beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vom Selbstbehalt, deren Versorgungsbezüge sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 berechnen.
4. Rein redaktionelle Klarstellung in § 12a BremBVO, wonach nunmehr nach dem allgemeingültigen Sprachgebrauch vom Selbst- statt Eigenbehalt die Rede ist und, ebenfalls redaktionell klarstellend, Heilfürsorgeberechtigte (Polizei, Feuerwehr) von den Regelungen des Selbstbehalts freigestellt sind.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Gewährung eines beihilferechtlichen Zuschlags in Fällen der vollstationären Pflege durch die Neuregelung der Berechnungsgrundlagen führt nach Schätzungen anhand der derzeit bekannten Fälle zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 76.000 Euro.

Die Verbesserungen im Bereich des Selbstbehalts führen aufgrund der Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger voraussichtlich zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 190.000 Euro.

Die Mehrausgaben entstehen zunächst in den dezentralen Haushalten der Ressorts und Dienststellen. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die dezentralen Beihilfeausgaben aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung grundsätzlich ausgeglichen. Sollten die eingestellten Beihilfemittel für den produktplanübergreifenden Ausgleich nicht ausreichen, werden Mittel aus der globalen Vorsorge im Personalhaushalt im Produktplan 92 zur Finanzierung des Defizits herangezogen. Erhöhte Beihilfeausgaben für refinanziertes Personal sind zusätzlich beim Drittmittelgeber abzurechnen oder zu erwirtschaften.

### Gender-Prüfung:

Der Verordnungsentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Verordnungsentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet. Der Rechnungshof hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung gebeten, den Gesetzentwurf nach der ersten Senatsbefassung rechtsförmlich zu prüfen.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 8. Dezember 2022 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
  - a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
  - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt die Absicherung von Mehrausgaben aus Mitteln der globalen Vorsorge im Produktplan 92.
3. Der Senat beschließt weiter, dass
  - a) Zuschläge zur vollstationären Pflege nach § 4j Abs. 3 BremBVO in der vorliegenden Entwurfsfassung an alle Berechtigten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Performa Nord gezahlt werden; die Zahlung ist unter den Vorbehalt der zweiten abschließenden Beschlussfassung des Verordnungsentwurfs durch den Senat zu stellen und die Anspruchsberechtigten sind auf den Vorbehalt im Rahmen der Leistungsgewährung schriftlich hinzuweisen,
  - b) ab dem 1. Januar 2023 der Selbstbehalt entsprechend des § 12a BremBVO in der vorliegenden Entwurfsfassung durch Performa Nord festgesetzt wird.

4. Dem Magistrat Bremerhaven wird empfohlen, wie unter Ziffer 3. dargestellt, zu verfahren.

**Entwurf**  
**Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung**

Vom

Aufgrund des § 80 Absatz 9 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung**

Die Bremische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 - 2042-e-1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. § 4j Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Rechnet die Pflegeeinrichtung monatlich ab, sind auf besonderen Antrag Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 und Absatz 2 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, sowie für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten beihilfefähig, sofern von den durchschnittlichen monatlichen nach Absatz 4 maßgeblichen Einnahmen höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:

1. 8,15 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehefrau, jeden Ehemann, jede eingetragene Lebenspartnerin oder jeden eingetragenen Lebenspartner für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
2. 27,18 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehefrau, einen Ehemann, eine eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
3. 2,72 Prozent des Grundgehalts der Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und
4. 3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe der beihilfeberechtigten Person.

Satz 1 gilt bei anderen Abrechnungszeiträumen entsprechend. Hat eine beihilfeberechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten nach bundes- oder

landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern.“

2. § 12a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 12a Selbstbehalt**

(1) Die auszahlende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geltend gemacht werden, um 48 Euro gemindert. Die Minderung ist nicht bei Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit nach § 4a vorzunehmen.

(2) Der Selbstbehalt entfällt bei Aufwendungen von

1. Mitgliedern von Krankenkassen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Heilfürsorgeberechtigten,
3. Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienstbezüge,
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 berechnen,
5. Anwärterinnen und Anwärtern mit Anspruch auf Anwärterbezüge, deren Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 9 ausgebracht ist sowie
6. berücksichtigungsfähigen Angehörigen der unter Nummer 3 bis 5 genannten Personen.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## Entwurf

# Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

## Begründung

### Zu Artikel 1 (Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1:

Im Rahmen einer vollstationären Pflege von Beihilfeberechtigten und/oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen wurde die bisherige Regelung zur Gewährung weiterer, einkommensabhängiger Beihilfen zu den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten („UVI-Kosten“) mit Wirkung zum 01.07.2019 durch eine Regelung ersetzt, die u.a. neben den UVI-Kosten auch nicht durch andere Zahlungen gedeckte Pflegeaufwendungen berücksichtigt. Daneben spielen konkrete Pflegesituationen beihilfeberechtigter Personen und deren Angehörigen und Zahlungen des Familienzuschlages für Kinder in der Berechnung eine maßgebliche Rolle.

Die Regelung ist in seiner Struktur dem § 39 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) nachgebildet.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen (OVG Bremen) hat mit Urteil vom 16. Dezember 2020 (Az.: 2 DD 291/19) die Vorschrift des § 4j Abs. 2 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) in der Fassung vom 1. Juli 2019 zur vollstationären Pflege nach § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung für unwirksam erklärt. Die Rechtskraft der Entscheidung ist am 11. August 2022 eingetreten. Daher ist die Vorschrift über die weiterführenden Beihilfen im Bereich der vollstationären Pflege nicht mehr anzuwenden und die bis zum 30. Juni 2019 geltende Verordnungslage des § 4d Abs. 2 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) a. F. lebt wieder auf.

Das OVG Bremen hat konkret festgestellt, dass die absolute Höhe der Selbstbehalte in § 4j Abs. 2 BremBVO in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung gegen das Alimentationsprinzip verstößt, da der notwendige Abstand der zu verbleibenden Nettoalimentation (Selbstverbleib) in der höchsten Erfahrungsstufe der niedrigsten Besoldungsgruppe in Höhe von 15 % zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau nicht eingehalten wird. Zudem muss der Selbstbehalt so bemessen werden, dass er auch amtsangemessen ausgestaltet ist.

Die zu verbleibende Mindestnettoalimentation für Personen in der vollstationären Pflege berechnet sich nach der Entscheidung des OVG Bremen wie folgt:

- a) Betrag zur Krankenversicherung

Der zur Ergänzung der Beihilfeleistungen erforderliche Basistarif für das Jahr 2021 betrug 769,16 Euro. Bei einem, in der Pflege befindlichen Personen am ehesten zustehenden Bemessungssatz von 60 v.H. beträgt die Zahlung zum Basistarif somit 307,66 Euro.

- b) Betrag zur Pflegeversicherung

Der Mindestaufwand für eine beihilfekonforme private Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) lässt sich nicht ohne weiteres berechnen. Als Orientierungswert wird hier der halbe Beitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung angesetzt. Dieser beträgt im Jahr 2022 3,05%/2 des Einkommens (§ 55 Abs. 1 SGB XI). Bei einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger, die oder der den Höchstsatz von 71,75 % des letzten Endgrundgehalts aus A 5 bezieht, wären dies 30,76 Euro.

- c) Barbetrag bei stationärer Unterbringung (§ 27b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII))

27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII: 121,23 Euro (2022).

Zusammen: 459,65 Euro

Grundsätzlich müssen somit aus dem Selbstverbleib nach der Regelung des § 4j Abs. 3 BremBVO mindestens eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und der angemessene sozialhilferechtliche Barbetrag bei stationärer Unterbringung berücksichtigt werden. Um den notwendigen Abstand von 15 % zwischen der niedrigsten Besoldungsgruppe und dem vom OVG Bremen ermittelten Existenzminimum zu erhalten, muss für alleinstehende Beihilfeberechtigte mindestens ein Selbstbehalt in Höhe von 528,60 Euro verbleiben.

Aktuell verbleibt einer alleinstehenden, in einem Pflegeheim gepflegten beihilfeberechtigten Person in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 nach der Regelung des § 4j Abs. 3 BremBVO 471,12 Euro. Dies entspricht einem Abstand zum Existenzminimum von 2,5 %. Nach der Aufhebung der Besoldungsgruppe A 4 in den Bremischen Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen Besoldungsgesetz bemisst sich der Selbstbehalt für die Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 487,11 Euro. Der Abstand zum Existenzminimum beläuft sich zum 1. Dezember 2022 auf 5,97 %.

Somit sind die Berechnungsgrundlagen des § 4j Abs. 3 BremBVO dahingehend anzupassen, dass die geforderten Mindestabstände zur sozialrechtlichen Grundsicherung erreicht werden eingehalten werden.

Die Regelung von §4j Abs. 2 BremBVO in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung (seit dem 1. Januar 2022: § 4j Abs. 3 BremBVO) sah bisher folgende Berechnung vor:

Nr.	Berechnung	Tatbestand
1	8 % des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13	Für jede beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehefrau oder jeden Ehemann, für die oder den ein Anspruch nach Abs. 1 oder nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 SGB XI besteht.
2	30 % des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13	Für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehefrau oder einen Ehemann, für die oder den kein Anspruch Abs. 1 oder nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 SGB XI besteht.
3	3 % des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13	Für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Abs. 1 oder nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 SGB XI besteht.
4	3 % des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe der beihilfeberechtigten Person	Immer zu berücksichtigen

Abweichend von der Bundesregelung zur vollstationären Pflege stellt die Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 nach der Bremischen Besoldungsordnung jedoch nicht die Endstufe dar. Eine Anhebung der festen Bezugsgröße würde in Bezug auf die vollstationäre Pflege alle beihilfeberechtigten Personen gleichermaßen betreffen und Auswirkungen auf die Nummern 1 - 3 haben.

Im Falle einer alleinstehenden beihilfeberechtigten Person in der vollstationären Pflege würde sich der Selbstverbleib bei einer Erhöhung auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 der Bremischen Beihilfeverordnung auf 528,95 Euro erhöhen. Dies entspricht einem Abstand zum Existenzminimums von 15,08 %.

Die alleinige Erhöhung der festen Bezugsgröße auf Stufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 erfüllt somit nur knapp die Vorgaben des OVG Bremen in der oben zitierten Entscheidung. Unter Berücksichtigung der in der Zukunft absehbar steigenden Kosten auch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung wird daher die Regelung die Regelung des § 4j Abs. 3 BremBVO dahingehend geschärft, dass eine jährliche Anpassung obsolet wird.

Da die Erhöhung der festen Bezugsgröße auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 allein betrachtet den verfassungsrechtlichen Vorgaben nur knapp gerecht wird und mit einem Anstieg des Existenzminimums in den kommenden Jahren zu rechnen ist, ist mit einer Erhöhung der prozentualen Rechengröße nachzuhelfen.

Bei Ansetzung der festen Bezugsgröße auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 der Bremischen Besoldungsordnung wäre eine Erhöhung der prozentualen Rechengröße in Nummer 1 auf 8,15 % ausreichend, um den Mindestabstand zum Existenzminimum mittelfristig zu gewährleisten. Für die Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 verbleibt dann ein Betrag von 537,29 Euro, der das Existenzminimum um 16,89 % übersteigt.

Da die Anhebung auf die Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 13 auch Auswirkungen auf weitere Berechnungen in der Norm hat, sind zur Kostenreduzierung die übrigen Rechenschritte insoweit abzusenken, als dass das Vor-Änderungs-Niveau beibehalten und eine Schlechterstellung von Beihilfeberechtigten verhindert wird.

Zu Nummer 2:

Die Umstellung der Bemessungssätze von familienbezogenen zu personenbezogenen Bemessungssätzen ab dem 1. Dezember 2022 macht es notwendig, die Selbstbehaltsregelung des § 12a BremBVO anzupassen. Die bisherige dreistufige Selbstbehaltsregelung umfasst nicht mehr bestehende Bemessungssatzverhältnisse und ist daher durch eine pauschale Regelung zu ersetzen.

Der aktuelle Selbstbehalt liegt in Abhängigkeit vom Bemessungssatz zwischen 48 Euro und 59,50 Euro jährlich.

Um den neuen Bemessungssätzen Rechnung zu tragen und die Beihilfeberechtigten nicht über Gebühr zu belasten, behält die Selbstbehaltsregelung ihren pauschalen Kern. Eine Unterscheidung zwischen den Bemessungssätzen findet nicht mehr statt. Stattdessen ist der bisher geringste Selbstbehalt von 48 Euro von allen selbstbehaltspflichtigen Beihilfeberechtigten zu entrichten. Die Pflicht, den Selbstbehalt zu tragen, beginnt jedoch erst mit der Besoldungsgruppe A 10 der Bremischen Besoldungsordnung.

Von der bisherigen Selbstbehalt-Regelung sind gesetzlich Krankenversicherte sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienstbezüge sowie für Anwärtinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge, deren Einstiegsamt, in das die Anwärtin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 ausgebracht ist, ausgenommen.

Diesem Personenkreis sollen die nicht wesentlich ungleichen Personengruppen der Heilfürsorgeberechtigten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 gleichgestellt werden. Ebenso sollen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich aus den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 berechnet, vom Selbstbehalt ausgenommen sein.

Der Wegfall des Selbsthalts für Heilfürsorgeberechtigte erfolgt zur Klarstellung. Der Wegfall ist gerechtfertigt, weil diese gleichsam wie gesetzlich Krankenversicherte bereits aus ihrer grundsätzlichen Versorgung mit Dienst- und Sachleistungen im Krankheitsfall von höheren Eigenanteilen als privat krankenversicherte Beihilfeberechtigte betroffen sind, und daher der Selbstbehalt eine ungerechtfertigte weitere Kürzung von Leistungen darstellt. Die Aus-

nahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 stellt eine wirksame Übertragung des Wegfalls des Selbstbehalts bei den aktiven Beschäftigten in den Besoldungsgruppen A 5 bis einschließlich A 9 dar.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Die Rechtsänderungen durch Artikel 1 sind aus Gründen des Verwaltungsvollzugs zum 1. Januar 2023 notwendig.